

**Richtlinien der Kreisstadt Olpe
über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und
Pflege von Baudenkmalern (Stadtpauschale)
– 4. Änderung vom 28.10.2021 –**

1. Die Kreisstadt Olpe fördert im Rahmen dieser Richtlinien kleinere private Pflegemaßnahmen an Gebäuden, die gemäß §§ 3 und 4 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unter Schutz gestellt sind bzw. an Gebäuden und Gebäudeteilen innerhalb des Denkmalbereichs „Olpe-Historische Altstadt“ gemäß § 5 DSchG, die zur Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes (stadtbildprägende Gebäude) erforderlich sind. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
2. Für die Durchführung der Maßnahmen muss das Benehmen mit dem Denkmalpflegeamt (LWL-Denkmalpflege) hergestellt sein. Die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen bedürfen für ihre Förderfähigkeit der Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.
3. Die Höhe der Zuwendung richtet sich ausschließlich nach den denkmalpflegerischen Aufwendungen. Sie beträgt im Regelfall
 - bei gemäß §§ 3 und 4 DSchG unter Schutz gestellten Objekten bis zu 50 Prozent dieser Aufwendungen,
 - bei stadtbildprägenden Objekten innerhalb des Denkmalbereichs "Olpe-Historische Altstadt" bis zu 50 Prozent dieser Aufwendungen für die äußere Hülle (z. B. Fassade, Dächer, Fenster),jedoch jeweils mindestens 200,00 Euro und höchstens 10.000,00 Euro.
4. Gefördert werden Maßnahmen, die zum Erhalt und zur Instandsetzung der denkmalwerten Substanz eines Objekts nach § 2 DSchG erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere
 - 4.1 Maßnahmen an Gebäudeteilen, die allein aufgrund ihrer Denkmaleigenschaft zu erhalten sind, die jedoch in keiner Weise den Nutzwert des Gebäudes bestimmen (z. B. Erneuerung oder Instandsetzung von Bauwerksteilen, deren zwingende Erhaltung aus denkmalpflegerischen Gründen geboten ist).
 - 4.2 Umbau- und Erneuerungsmaßnahmen, die den dauerhaften Erhalt des Baudenkmals bewirken (z. B. Anstrich - mit Mineralfarben -, Fachwerkreilegung und Restaurierung, Dacheindeckung mit Naturschiefer, Holzsprossenfenster).

5. Bei der Festlegung der Höhe der Zuwendung werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - 5.1 das zur Verfügung stehende Fördervolumen,
 - 5.2 die denkmalpflegerische Bedeutung des Gebäudes,
 - 5.3 die Förderungsmöglichkeit durch andere Programme.
6. Eine Mehrfachförderung aus diesem und anderen Programmen der Stadt ist ausgeschlossen.
7. Anträge zur Förderung sollen schriftlich unter Beifügung einer Beschreibung der Maßnahme und eines Kostenvoranschlages möglichst bis zum 01.08. eines jeden Jahres eingereicht werden. Die Schlussrechnungen für die Maßnahmen müssen bis spätestens 31.10. des jeweiligen Jahres der Unteren Denkmalbehörde vorgelegt werden.
8. Die Entscheidung über eine Zuwendung trifft bei einem Betrag bis zur Höhe von 1.600,00 Euro der Bürgermeister, im Übrigen der Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen. Über die Bewilligung erteilt der Bürgermeister einen schriftlichen Bescheid. Der Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen ist über die bewilligten Zuwendungen bis zur Höhe von 1.600,00 Euro zu informieren.
9. Eine Zuwendung wird nicht gewährt für Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung begonnen wurde, es sei denn, dass ein vorzeitiger Baubeginn schriftlich genehmigt worden ist.
10. Die Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme und Nachweis der Kosten durch entsprechende Rechnungsbelege ausgezahlt. Sollten sich die Ausführungskosten gegenüber den Kostenvoranschlägen verringern, wird die bewilligte Zuwendung gekürzt. Ein Anspruch auf Erhöhung der Zuwendung wegen Kostensteigerung besteht nicht.